

Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

vom 20. Oktober 1994¹

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 13 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968²,

beschliesst:

1. Der Kanton Obwalden tritt der interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993³ bei.
Der Kanton Obwalden stimmt dem Nachtrag vom 16. Juni 2005⁴ zur interkantonalen Vereinbarung zu.⁵
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Vereinbarungsänderungen im Rahmen seiner verfassungsmässigen Finanzbefugnisse in untergeordneten Fragen sowie in Bezug auf Zuständigkeit und Verfahren zuzustimmen sowie die Vereinbarung gegebenenfalls zu kündigen.⁶
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.⁷

¹ OGS 1995, 39, geändert durch Nachtrag vom 16. März 2006 (OGS 2006, 21)

² GDB 101.0

³ GDB 410.4

⁴ OGS 2006, 22

⁵ Eingefügt durch Nachtrag vom 16. März 2006

⁶ Eingefügt durch Nachtrag vom 16. März 2006

⁷ Geändert durch Nachtrag vom 16. März 2006